

Oberforst-Colleg, gegen baare Zahlung versteigert werden, welches den in- und ausländischen Kauflustigen zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Buhbach den 15ten Jan. 1804.
Landgräfl. Hessische Oberförsterei das.
Weidig.

8) Kommen den Montag den 23ten dieses, Vormittags 9 Uhr, sollen zu Eberstadt in der Behausung der verstorbenen Hermann Wolfsschen Wittwe, Bettwerk, Weibskleider, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen- und Holzwerk gegen baare Zahlung öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Spfungstadt den 14ten Jan. 1804.
L. Welcker.

9) Den 25sten d. Vormittags 9 Uhr, sollen die zum hiesigen Armenkassensonds gehörige — in 65 Malter Korn und 12 Malter Gersten bestehende Früchte, in Parthien zu 10 bis 12 Malter, unter denen bei der Versteigerung bekannt gemacht werdenden Bedingungen, auf dahiesigem Rathhause öffentlich verkauft und dem Meistbietenden überlassen werden, welches denen Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Darmstadt den 10ten Januar 1804.

Von Polizeideputations wegen.
Klunk. J. M. Hofmann.

Bekanntmachungen.

10) Nachdem in Gemäßheit der, von der bestellten Krieg-Collegial-Commission in der Verlassenschaftsache des alhier verstorbenen Generalmajors, Residenzkommandanten und deutschen Ordens Commenthurs, Ernst Ludwig Freiherrn von Freudenberg, unterm 7ten Dec. vorigen Jahrs, erlassenen Edictalladung an alle Diejenige, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, an gedachte Nachlassenschaftsmasse Ansprüche zu machen haben, die hinterlassene Intestaterben nunmehr, da der präfigirte vierwöchige peremptorische Termin abgelaufen ist, um Erkennung der gedrohten Präclusion, gebeten haben, und da, bewandten Umständen nach, diesem rechtlichen Besinnen zu mißfahen kein Anstand gefunden worden ist; so werden hier-

mit alle und jede, welche sich von gedachtem 7ten Dec. an bis hierher, mit ihren, an den Freiherrn von Freudenbergischen Nachlaß habenden Forderungen und Ansprüchen, nicht gemeldet haben, derselben dergestalt verlustig erklärt, daß ihnen kein weiteres Klagrecht gegen mehrgedachte Masse zustehen, sondern sie schlechterdings ab- und zur Ruhe gewiesen seyn sollen. Von Rechts wegen.

Beschlossen im Landgräfl. Hessischen Krieg-Collegio und ausgefertigt unter dem größeren Gerichtsfiegel.

Darmstadt den 13ten Jan. 1804.

(L. S.)

11) Nachdem die Fruchtmesser- und Scheuer-Knechtsstelle dahier erledigt worden, und damit folgende Utilien verbunden sind:

- 1.) 2 Achtel Korn.
- 2.) 1 Achtel Gerste, hiesigen Maases.
- 3.) 30 Geb. Stroh.
- 4.) Die Personalfrohnefreiheit und
- 5.) 2 kr. Messgeld von jedem Achtel

verkauft werdender Früchte, welches aber dormalen, da die Fruchtgehenden um Geld verliessen sind, nicht hoch zu ästimiren ist, als wird dieses, höchster Verordnung zu Folge, hierdurch bekannt gemacht, damit wann ein zu dieser Stelle tauglicher Invalide solche anzunehmen Willens sey, derselbe sich bei unterzeichneter Rentey, innerhalb 14 Tagen melden, und das Weitere gewärtigen könne.

Langgöns den 9. Jänner 1804.

Landgräfl. Heff. Hüttenberger Rentey-
Amt daselbst.

Karl Georg von Zangen.

Weitere Fortsetzung der Leihbibliothek.

2829. Die Versucherinnen, vom Verfasser des Weibes wie es ist.

2830 Rudolph und Angelika, zwei Kinder der Liebe, vom Verfasser des Brockenmädchens und des Grafen Zerne, zweiter Theil, und zu 2820 gehörig.

2831. Leben Thaten und Ende des berühmtesten Räubers, genannt Schinderhannes (aus den Criminalakten des peinlichen Specialgerichts zu Mainz gezogen.)